

20.12.00**Antrag
des Landes Schleswig-Holstein**

**Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie,
der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**

Punkt 30 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge anstelle Ziffer 5 der Drs. 674/1/00 beschließen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Erleichterungen für Unternehmen geschaffen werden sollten, die durch die Teilnahme am Öko-Audit (EMAS) freiwillig Eigenverantwortung für den Umweltschutz übernehmen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen für die Umwelt erbringen. Dadurch können Wirtschaft und Verwaltung von bürokratischem Aufwand entlastet werden, ohne einen wirksamen Umweltschutz zu beeinträchtigen. Damit werden darüber hinaus Anreize für die Wirtschaft geschaffen, am Öko-Audit teilzunehmen. Der Bundesrat erwartet, dass die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zeitnah geschaffen werden und dass die Bundesregierung die neuen Verordnungsermächtigungen des Artikelgesetzes zur Schaffung von Erleichterungen für Öko-Audit-Betriebe umgehend nutzt.

Begründung

Die EG-Öko-Audit-Verordnung verlangt unter anderem eine systematische und dokumentierte Durchführung von Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die vom Unternehmens-Standort ausgehenden Umweltauswirkungen sowie deren ständige Verminderung. Dabei ist die ordnungsgemäße Erfüllung der umweltrechtlichen Anforderungen in personeller und technischer Hinsicht zu gewährleisten. Das Funktionieren dieses innerbetrieblichen Systems wird durch einen unabhängigen Gutachter in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Es ist daher gerechtfertigt, für Betriebe und Unternehmen, die die Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung erfüllen und damit einen Beitrag zur Internalisierung des Umweltschutzes leisten, sachlich gerechtfertigte Erleichterungen zu ermöglichen. Dies trifft beispielsweise auf Bereiche zu, in denen den Behörden Ermessensspielräume zukommen. So ist etwa ein Verzicht auf die Erstellung gesonderter Berichte sinnvoll, wenn die Daten durch das Umweltmanagementsystem ohnehin zur Verfügung stehen. Auch bei der allgemeinen behördlichen Überwachung bietet sich eine Berücksichtigung an, damit die behördlichen

Kapazitäten auf tatsächliche Problemfelder focussiert werden können.

Die Privilegierungsverordnung schafft jedoch nur einen bedingt ausreichenden Rahmen für Erleichterungen. Deshalb ist es notwendig, Ermächtigungen für Erleichterungen auditierter Standorte für Genehmigungsverfahren, Überwachung und Berichterstattungen unmittelbar in die betreffenden Rechtsvorschriften, insbesondere Gesetze, zu etablieren.